

SIC Software - Informations - Center(Geschäftsbedingungen)

1. Allgemeines
 - 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des SIC.
 - 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
 - 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von SIC bedürfen der Schriftform.
2. Angebot und Vertragsschluß
 - 2.1 Angebote SIC sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindliche.
 - 2.2 Der Umfang der von SIC zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Im übrigen gelten die mit der Software ausgehändigten Lizenzbestimmungen und nachrangig diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 2.3 SIC behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.
3. Installation ,Schulung und Beratung
 - 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch SIC als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
4. Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang
 - 4.1 Wenn der Kunde Kaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler SIC unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 4.2 SIC ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.
 - 4.3 SIC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Der Berechtigung von SIC zu Teillieferungen- und Teilleistungen kommt keine weitere Bedeutung für die Vertragsabwicklung zu.
5. Preise
 - 5.1 Die Preise verstehen sich netto ausschließlich
- Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 5.2 Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste vergütet.
- 5.3 SIC ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.
6. Lieferfrist
 - 6.1 Von SIC angegebene Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Für den Fall, daß der vereinbarte Liefertermin von SIC um mehr als 4 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, SIC eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen und im Falle des fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
 - 6.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
 - 6.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von SIC nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluß sind, insbesondere bei Streik oder Absperrung bei SIC, ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten.
7. Annahmeverzug des Kunden

Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist SIC nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt SIC Schadensersatz, so beträgt dieser 60 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder SIC einen höheren Schaden nachweist.
8. Gefahrübergang, Gewährleistung
 - 8.1 Dem Kunden ist bekannt, daß Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. SIC macht insbesondere keine Kompatibilitätsszusagen.
 - 8.2 Soweit SIC Software gemäß gesonderter Vereinbarung installiert, wird der Kunde diese - auf Verlangen von SIC gemeinsam mit dem Mitarbeiter von SIC unverzüglich testen. Läuft die Software im
- wesentlichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.
9. Haftung
 - 9.1 Eine Haftung von SIC für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund - einschließlich Verzugs, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung - ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) durch SIC oder wurde durch SIC grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Eine Haftung von SIC für Schäden, die nachweislich durch leichte Fahrlässigkeit von SIC verursacht wurden sind, sind auf einen verbleibenden Haftungsanspruch in vertretbarem Verhältnis zur Schadenshöhe beschränkt.
 - 9.2 SIC haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. SIC haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Schulung des Anwenders hätte verhindern können.
10. Zahlung
 - 10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist SIC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder SIC einen höheren Schaden nachweist.
 - 10.2 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von SIC anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.
 - 10.3 Schuldet der Kunde SIC mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird - sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
11. Eigentumsvorbehalt
 - 11.1 SIC behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware/Programträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SIC in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.